

## Fragebogen Fehlzeiten

Auszubildende/r: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Betrieb: \_\_\_\_\_

Ausbilder/Gesprächspartner: \_\_\_\_\_

**Aktuelle Fehlzeiten seit Beginn der Ausbildung:** \_\_\_\_\_ Tage

**Fehlzeiten (Mehrfach-Antworten sind möglich):**

eine oder längere Fehlzeiten am Stück

Anzahl und Dauer: \_\_\_\_\_

regelmäßig auftretende kürzere Fehlzeiten

**Konnte während der Fehlzeiten die Berufsschule besucht werden?**

Ja  Nein

Teilweise - an wie vielen Tagen konnte der Unterricht besucht werden? \_\_\_\_\_

**Liegt eine berufliche Vorbildung vor (z.B. Ausbildung im artverwandten Beruf), die bei der Ausbildungszeit noch nicht berücksichtigt wurde?**

Ja (bitte Nachweis beifügen)  Nein

Bemerkung: \_\_\_\_\_

**Liegen einschlägige berufliche Praxiszeiten vor, die noch nicht bei der Ausbildungszeit berücksichtigt wurden?** (z.B. Einstiegsqualifizierung „EQ“, abgebrochene Ausbildung in einem anderen Beruf)

Ja (bitte Nachweis beifügen)  Nein

Bemerkung: \_\_\_\_\_

**Liegen Verkürzungsgründe für die Ausbildungszeit vor, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden, z.B. schulische Vorbildung?**

Ja (bitte Nachweis beifügen)  Nein

Bemerkung: \_\_\_\_\_



## Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

Gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zuzulassen:

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch dessen gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

## Angabe von Fehlzeiten in der Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, dass die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde. Nach Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 15.06.2010, Az. 10 M 25/10) ist damit kein rein kalendarischer Zeitablauf gemeint, die Ausbildung muss tatsächlich aktiv absolviert worden sein. Fehlzeiten (verschuldet oder unverschuldet) während der Berufsausbildung werden deshalb von der zulassenden Stelle im Antragsformular auf Zulassung zur Abschlussprüfung abgefragt und sind vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin wahrheitsgemäß anzugeben. Fehlzeiten sind alle Tage, an denen Auszubildende entschuldigt oder unentschuldigt der Ausbildung (Betrieb und Schule) ferngeblieben sind. Urlaubstage zählen hierbei nicht zu den Fehlzeiten.

Ob und ab welchem Umfang Fehlzeiten eine Prüfungszulassung gefährden können, ist stets eine **Frage des Einzelfalles**. Die Industrie- und Handelskammer geht davon aus, dass Fehlzeiten bis zu zehn Prozent der gesamten Ausbildungszeit der Prüfungszulassung nicht entgegenstehen.

Wird diese Grenze überschritten, so muss im Einzelfall über den „**Fragebogen Fehlzeiten**“ dargelegt werden, dass aufgrund des individuellen Ausbildungsstandes trotz der zeitlichen Lücken das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann. Hierzu wird eine Beurteilung durch den Ausbildungsbetrieb und die Berufsbildende Schule, bezogen auf den Kenntnisstand abgefragt. Ergeben sich bei der Auswertung des Fragebogens auch unter Beachtung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen (Verkürzungsgründe) noch erhebliche Fehlzeiten, so beschließt der Prüfungsausschuss nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung der Prüfungsbewerber/innen.

Die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses ist für die zuständige Stelle in jedem Fall bindend.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Berufsausbildung gerne jederzeit zur Verfügung.